

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Für den Thermostat-Wannenfüll- und Brausearmatur mit Showerpipe
Gegenstand: Serie HG Croma Select S 280 1j, Art.-Nr. 26 792 000

Varianten: Serie HG Croma Select S 280 1j, Art.-Nr. 26 792 xx0

wird hiermit aufgrund § 19 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bek. v. 05.03.2010 - letzte Änderung vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25) und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) des Landes Baden-Württemberg vom 10.12.2025, lfd. Nr. C 3.7, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt. *)

Antragsteller: Hansgrohe SE
 Austraße 5-9
 D-77761 Schiltach
 Germany

Ausstellungsdatum: 11.03.2026

Geltungsdauer bis: 30. November 2030

Prüfzeugnis-Nummer: **PA-IX 16988/ICBO** **)

Der geräuschtechnischen Beurteilung des oben genannten Gegenstandes liegt der Prüfbericht Nr. DE25VLFB 002 der TRLP zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat; das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.

) **VERLÄNGERUNG: Für den o.g. Gegenstand galt bis zum 30.11.2025 das Prüfzeichen PA-IX 16988/ICBO gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis des MPA NRW vom 02.11.2020.

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TRLP.

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Tillystraße 2 • 90431 Nürnberg
Tel +49 (911) 655-5225 • Fax +49 (911) 655-5226
E-Mail: service@de.tuv.com • www.tuv.com/hardlines

Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 26013
Geschäftsführer:
Thomas Weigand (Sprecher) • Dr. Jörg Schlösser
UST-ID Nr.: DE811835490

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen *).
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1** Thermostat-Wannenfüll- und Brausearmatur mit Showerpipe
Serie HG Croma Select S 280 1j, Art.-Nr. 26 792 000
Messinggehäuse
Thermostat-Wannenfüll- und Brausearmatur, Nr. 32730518 mit
S-Anschlüsse G1/2xG3/4 mit Schalldämpfern, Nr. 30326545
Thermostat-Kartusche T30LV, Nr. 31122090
Ventil ON/OFF und Mengenregulierung, Nr. 30587500
Rückflussverhinderer im THM-Bad Mischer, kalt/warm, Nr. 30621765
Umsteller Kopfbrause/Handbrause
Brauseanschlussgewinde G1/2
Handbrause beiliegend (P-IX .../IB)
Verrohrung mit Ausladung für Kopfbrause
Kunststoffspritzgehäuse Kopfbrause und Handbrause
Original-Kopfbrause (festes Strahlbild), Ø 280 mm, Nr. 30197818

Varianten: Serie HG Croma Select S 280 1j, Art.-Nr. 26 792 xx0
(xx= Farb- und Oberflächenvariante)

- 1.2** Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten

1.3 Verwendungsauflagen

- 1.3.1** Die Armaturen müssen am Wannenabgang mit einem Strahlregler der Armaturengruppe I und höchstens der Durchflussklasse C (maximaler Durchfluss 0,50 l/s bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) und mit einer Handbrause der Armaturengruppe I und höchstens der Durchflussklasse B (maximaler Durchfluss 0,42 l/s bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ausgerüstet sein. Der Strahlregler und die Brause müssen ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis haben und entsprechend gekennzeichnet sein. Strahlregler dürfen nur durch Strahlregler der Armaturengruppe I und höchstens der Durchflussklasse C, Brausen dürfen nur durch Brausen der Armaturengruppe I und höchstens der Durchflussklasse B ersetzt werden.
- 1.3.2** Für S-Anschlüsse, die Schalldämpfer enthalten, muss die Artikelnummer so angegeben sein, dass sie eindeutig zuzuordnen ist. Die Armaturen dürfen nur mit S-Anschlüssen mit Schalldämpfern Art.-Nr. 30326545 montiert werden. Diese Verwendungsaufgabe muss in der Einbauanleitung festgelegt sein.
- 1.3.3** Die Kopfbrause muss mit Originalteilen (Art.-Nr. 30197818) ausgerüstet sein. Die Kopfbrause darf nur durch Originalbrausen ersetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 11 in die Armaturengruppe **I** , Durchflussklasse **CBO** eingestuft.

2.1.2 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauf-
lagen.

2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und gegebenenfalls der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung **PA-IX 16988/ICBO** zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II 1.1 genannten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 22 der LBO Baden-Württemberg erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind an drei Mustern der

Thermostat-Wannenfüll- und Brausearmatur mit Showerpipe
Serie HG Croma Select S 280 1j, Art.-Nr. 26 792 000

die Prüfungen nach DIN EN 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und
Geräten der Wasserinstallation - durchgeführt worden.

Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. DE25VLFB 002 des MPA NRW.

2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II 1.1 genannten Bauproduktes
ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszei-
chen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nürnberg, den 11.03.2026

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
SAT-Labor AkustikDipl.-Ing.(FH) Renner
Prüfstellenleiter**Muster des Übereinstimmungszeichens:**

Der Buchstabe "Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

